



## **Verordnung**

**über die Anpflanzung und den Unterhalt**

**von Gräbern**

**vom**

**12. Dezember 1995**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zuständigkeit
Art. 2	Randbepflanzung
Art. 3	Fläche für den Grabschmuck
Art. 4	Bepflanzung
Art. 5	Anpflanzung durch Friedhofgärtner/in
Art. 6	Art der Anpflanzung
Art. 7	Unterhalt der Gräben
Art. 8	Kosten der Randbepflanzung und Unterhalt
Art. 9	Nichtbezahlung
Art. 10	Haftungsausschluss
Art. 11	Inkrafttreten

Gestützt auf Artikel 26 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Bremgarten bei Bern vom 30. Oktober 1995 beschliesst der Gemeinderat folgende Verordnung über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern:

**Art. 1                    Zuständigkeit**

Die Entscheidungskompetenz über die Einteilung der Gräber, der Gestaltung und Bepflanzung der Friedhofanlage liegt einzig bei der Friedhofkommission.

**Art. 2                    Randbepflanzung**

Der/die Friedhofgärtner/in versieht die Sargreihen- und Familiengräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten. Feste Einfassungen sind, ausser im alten Teil des Friedhofs für Familiengräber, untersagt.

In Rasenflächen angelegte Gräber dürfen weder mit festen Einfassungen noch mit solchen aus mehrjährigen Pflanzen versehen werden.

**Art. 3                    Fläche für den Grabschmuck**

Die Friedhofkommission legt Form und Grösse der Flächen für den Grabschmuck fest. Folgende maximale Anpflanzflächen gelten für:

Sargreihengräber	100/50 cm
Urnenhaingräber	60/50 cm
Kindergräber	50/50 cm

**Art. 4                    Bepflanzung**

Die Angehörigen von Verstorbenen können die auf den Gräbern hiefür vorgesehene Fläche einmalig oder dauernd selber bepflanzen. Mit der normalen Anpflanzung kann erst begonnen werden, nachdem die Trittplatten gelegt und die Randbepflanzung erstellt ist. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und Gläser) als Grabschmuck verwendet werden. Verwelktes ist abzuräumen. Verdorbenes und unzulässiges Material sowie Grabschmuck kann von dem/der Friedhofgärtner/in entfernt werden.

Die Gestaltung der Grabfläche mit anderen Materialien bedarf der Genehmigung der Friedhofkommission.

**Art. 5                    Anpflanzung durch Friedhofgärtner/in**

Die Bepflanzung der auf den Gräbern hiefür vorgesehenen Fläche kann gegen die tarifmässige Gebühr einmalig oder dauernd dem/der Friedhofgärtner/in übertragen werden. Private Gärtner/innen dürfen keine Arbeiten im Friedhof ausführen.

Sowohl für die Urnennischengräber, wie für die Gemeinschaftsgräber wird je ein gemeinsamer Blumen-Ablegeplatz bereitgestellt und von dem/der Friedhofgärtner/in betreut.

#### **Art. 6 Art der Anpflanzung**

Für die Bepflanzung kann die gemäss Art. 3 zugeteilte Fläche benützt werden. Bepflanzungen hinter den Gräbern, ausgenommen Buschrosen, werden zur Erreichung eines harmonischen Gesamtbildes von der Friedhofkommission auf eigene Kosten angelegt.

Auf Sargreihengräbern sind die den Grabstein nicht überragenden Pflanzen zu verwenden.

Auf Familiengräbern sind je nach Standort und Höhe der Grabmäler Pflanzen bis zu 80 cm zulässig.

Auf Urnengräbern sind Pflanzen bis zu 50 cm Höhe zulässig. Die Rasenflächen sind zu schonen. Sie dürfen weder mit Kränzen belegt noch auf irgend eine Art bepflanzt werden.

Auf Kindergräbern ist die Höhe der Bepflanzung der Grabsteingrösse entsprechend niedriger zu halten. Im übrigen gelten sinngemäss die vorstehenden Ausführungen über die Urnengräber.

#### **Art. 7 Unterhalt der Gräben**

Der Unterhalt von Gräbern (Reinhaltung, Beschneiden der Randbepflanzungen, Begiessen) wird von dem/der Friedhofgärtner/in besorgt.

#### **Art. 8 Kosten der Randbepflanzung und Unterhalt**

Gemäss Tarifordnung erhebt die Friedhofkommission von den Angehörigen des/der Verstorbenen die Kosten für die Randbepflanzung und die Trittplatten, sowie für den Unterhalt.

Die Rechnung für den Unterhalt wird auf Mitte des Kalenderjahres gestellt.

Aus Beschädigungen der Anlagen entstehende Kosten werden den Verursachern/-innen überbunden.

Die Kosten für den Unterhalt sowie für die dauernde Anpflanzung der Gräber können jährlich oder bis Ende der Ruhedauer im voraus bezahlt werden.

Für den gemeinsamen Blumen-Ablegeplatz der Urnennischengräber und für die Pflege der Umgebung, werden die Kosten für die ganze Ruhedauer im voraus eingefordert.

#### **Art. 9 Nichtbezahlung**

Werden die Kosten für den Unterhalt sowie für die Anpflanzung nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, ist die Friedhofkommission berechtigt, die Bepflanzung zu entfernen.

#### **Art. 10 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Grabmäler, Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Gräber von Dritten oder durch Naturereignis beschädigt werden.

**Art. 11**                      **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 1996 in Kraft.

\*\*\*

Durch den Gemeinderat von Bremgarten bei Bern anlässlich seiner Sitzung vom 12. Dezember 1995 genehmigt.

Bremgarten bei Bern, 12. Dezember 1995

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN  
Die Präsidentin:                      Der Sekretär:

Handwritten signature of S. Bommeli in black ink.

S. Bommeli

Handwritten signature of P. Bangerter in blue ink.

P. Bangerter